

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Kaulsdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08.04.2009 (GVBl. S.345), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S.301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S.646) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kaulsdorf vom 20.01.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kaulsdorf in der Sitzung am 09. 02. 2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Kaulsdorf vom 20.01.2010 und der 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Kaulsdorf vom 16.03.2010 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

Kommen mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Die Gebührensschuld ist in jedem Falle auch vom

a) Antragsteller, oder

b) derjenigen Person, die sich der Gemeinde Kaulsdorf gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat, zu tragen.

(3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBL. I S. 686) geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBL I S 2870) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (GVBl. S 24) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S 592) in der jeweils gültigen Fassung..

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben: 100,00 €

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte und Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren für einen Zeitraum von 25 Jahren 90,00 Euro
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre für einen Zeitraum von 25 Jahren 180,00 Euro
 - c) Reihengrab zur Beisetzung von zwei Verstorbenen für einen Zeitraum von 25 Jahren 360,00 Euro
 - d) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden erhoben für eine Zeitdauer von 20 Jahren 80,00 Euro
 - e) für die Überlassung eines Reihendoppelurnengrabes für eine Zeitdauer von 20 Jahren 100,00 Euro

- f) für die Überlassung eines Reihengrabes auf der neuen Grabanlage in Kaulsdorf mit Einfass als Urnenreihengrab für 20 Jahre 130,00 Euro
- (2) Für die Einbettung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage wird eine Gebühr von 720,00 Euro erhoben.
- (3) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos.
- Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 11 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstelle 580,00 Euro

§ 8 Verlängerung eines Nutzungsrechts

- (1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 14 Abs.5 und §13 Abs. 5 ,§15 Abs. 6 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:
- a) Reihenerdgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 4,00 Euro
- b) Reihenerdgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 7,00 Euro
- c) Reihengrab zur Beisetzung von zwei Verstorbenen 15,00 Euro
- d) Urnenreihengrab 4,00 Euro
- e) Reihendoppelurnengrabes 5,00 Euro
- f) Reihengrabes auf der neuen Grabanlage 7,00 Euro
- h) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 15,00 Euro

§ 9 Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Friedhöfe wird gemäß § 26 Pkt. (7) der Friedhofssatzung der Gemeinde Kaulsdorf eine jährliche Gebühr zur Deckung der Kosten für Unterhaltung und Pflege der Außenanlagen und Wege sowie für Abfallentsorgung, Wasser, Versicherung und Berufsgenossenschaft in nachfolgender Höhe erhoben und auf die Grabstellen umgelegt:
- für ein Kindergrab 4,00 Euro
- für ein Urneneinzelgrab : 4,00 Euro
- für ein Doppelurnengrab: 4,00 Euro
- für ein Einzelerdgrab ab 5 Jahre: 6,00 Euro
- für ein Doppelerdgrab: 8,00 Euro
- für ein Wahlgrab 9,00 Euro
- neue Grabanlage 4,00 Euro

§ 10 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 26 und 30 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabstätten bis unter 1,5 m ²	112,50 Euro
b) Für die Beseitigung von Grabstätten von 1,5 m ² bis unter 3 m ²	137,50 Euro
c) für die Beseitigung von Grabstätten ab 3 m ²	200,00 Euro

§ 11 sonstige Gebühren und Verwaltungsgebühren

Gebühren für die Beibettung einer Urne	20,00 Euro
Gebühren für die Umbettung einer Urne. und Umbettung (Erdbestattung)	20,00 Euro
Genehmigung Grabmal Erstellen Grabstellnachweis und Graburkunde Zuweisung Grabstelle vor Ort, Aufnahme in Belegungsplan	30,00 Euro
Umschreiben des Nutzungsrechtes/Nachkauf Erteilung Änderungsbescheid	5,00 Euro
Zweitschrift des Grabstellennachweises, der Graburkunde	5,00 Euro
Ausstellung einer Berechtigungskarte oder deren Erneuerung für Gewerbetreibende	10,00 Euro
Erlaubnis zum Befahren des Friedhof mit KfZ	10,00 Euro

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Kaulsdorf vom 30.11.2001 außer Kraft.

Kaulsdorf, den 16.03.2010
Gemeinde Kaulsdorf

Oßwald
Bürgermeister

Siegel

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaulsdorf hat mit Beschluss Nr. 57-8/10 diese Satzung in der Sitzung am 09.02.2010 beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saalfeld- Rudolstadt hat mit Schreiben vom 15.03.2010 diese Satzung gewürdigt und genehmigt.